

§ 18 ZAPO/FöL II (Bayern) — Bildung der Gesamtprüfungsnote

Förderlehrerprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aus den Gesamtnoten der bestandenen Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und der Zweiten Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Zweiten Prüfung gleich gewertet. Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Abschlussprüfung nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) bestanden hat.

Zitiervorschlag: § 18 ZAPO/FöL II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/by-BayZAPO_FoeLII/18